

## Die Ermittlung des Kriegsgewinnes und die Einkommensteuer- veranlagung.

II.)\*

### Quellentheorie und tatsächliches Einkommen

Im Gegensatz zur sogenannten Quellentheorie des Personalsteuergesetzes ist für die Kriegsgewinnsteuer das tatsächliche Einkommen maßgebend. Die sogenannte Quellentheorie gilt für die Personaleinkommensteuer in dem Sinne, daß ein Einkommen nur dann besteuert werden kann, wenn dessen Quelle zu Beginn, das ist am 1. Jänner des Steuerjahres, bestanden hat. Hat also jemand ein Geschäft etwa am 1. Mai 1915 eröffnet, so ist das Geschäftseinkommen für das Jahr 1915 überhaupt noch nicht steuerpflichtig. Hat aber der Betrieb am 15. Dezember 1914 begonnen, dann ist für 1915 das mutmaßliche Jahreseinkommen aus dem Geschäft — etwa nach Betriebsmerkmalen — abzuschätzen und zu besteuern oder, falls im Zeitpunkt der Bemessung das tatsächlich erzielte Einkommen bereits bekannt ist, dieses zugrunde zu legen. Dabei ist nach der überwiegenden Praxis maßgebend das im Jahre 1915 zu erzielende oder erzielte Einkommen, nicht das Einkommen des Jahres 1914, auch dann nicht, wenn der Betrieb etwa schon im Februar dieses Jahres begonnen haben sollte. Das Einkommen des Jahres 1915 bildet hier also zweimal die Besteuerungsgrundlage, einmal für das Steuerjahr 1915 und dann für das Jahr 1916. Es bedarf wohl keiner näheren Begründung, daß die Quellentheorie, die so einerseits Einkommensbeträge vernachlässigen, andererseits einen fiktiven Einkommensbetrag annehmen kann, nur berechtigt ist bei einer alljährlich laufenden Steuer, bei der eine Ausglei chung zu erwarten ist. Sie ist mit Recht bei der Besteuerung der übrigens oft sprunghaften Kriegsgewinne aufgegeben worden. Ist nun die Einkommensteuerveranlagung in einem Kriegs- oder einem als Vergleichsbasis zu nehmenden Friedensjahr nach der Quellentheorie erfolgt, so ist abweichend für die Kriegsgewinnsteuer als Grundlage das tatsächlich erzielte Einkommen zu ermitteln (Art. 19, 2). Begann also der Betrieb etwa am 1. Oktober 1914, so besteht das Einkommen dieses Kriegsjahres aus dem tatsächlich in den Monaten Oktober bis Dezember 1914 erzielten Geschäftseinkommen. Sind im Betrieb 500.000 K. investiert und war dieses Kapital vorher zu 5 Prozent verzinslich angelegt, so sind anzurechnen auch die Zinsen von Jänner bis Oktober 1914. Da somit die für die Personaleinkommensteuer ermittelte Grundlage nicht anwendbar ist, muß eine selbständige Veranlagung erfolgen (Art. 26, Ia). Daher besteht bei Aenderung der Einkommensquelle die schon im vorigen Artikel erwähnte ausnahmsweise Verpflichtung zur Einbringung eines Bekenntnisses (Art. 27, II). Die neue Feststellung des Einkommens obliegt nicht der Steuerbehörde allein, sondern der Schätzungscommission unter Mitwirkung des Steuerpflichtigen (Art. 27, I).

Man könnte nun meinen, daß die völlige Ausschaltung der Quellentheorie zu großen technischen Schwierigkeiten führen kann. Betrachtet man das Problem rein gedankemäßig, ohne den wirklichen Vorgang bei der Einkommensteuerveranlagung ins Auge zu fassen, so wird man allerdings sagen müssen, daß das Aufgeben der Quellentheorie massenhaft neue und langwierige Veranlagungen zur Folge hätte, die um so schwieriger sein würden, als sie bis in das Jahr 1911 zurückgreifen können und die Regel, daß grundsätzlich das Ergebnis der Einkommensteuerveranlagung maßgebend sein soll, geradezu in Frage stellen. Man braucht ja bloß zu erwägen, daß in jedem größeren Kapitalvermögen alljährlich wohl irgendeine Aenderung vor sich geht, die eine Anwendung der Quellentheorie bedingt, es werden zum Beispiel Aktien verkauft und der Erlös im Kontokorrent erlegt, in welchem Falle nach der Quellentheorie die Dividenden der Aktien ignoriert und die Kontokorrentzinsen, umgerechnet auf ein Jahr der Besteuerungs-

grundlage, zugerechnet werden. In der Praxis wird sich das Verfahren aber wohl etwas anders gestalten. Aus dem Akt wird zu ersehen sein, daß die Quellentheorie angewendet wurde, und es wird regelmäßig schon nach dem vorhandenen Aktenmaterial sich die Möglichkeit ergeben, ohne weiteres das tatsächliche Einkommen festzustellen. Es wird daher auch in der Regel die Partei kaum zu Schaden kommen, wenn sie es im Falle einer Aenderung der Einkommensquelle unterlassen hat, rechtzeitig (das ist bis zum 24. August d. J.) das Bekenntnis zur Kriegsgewinnsteuer zu überreichen. Einzubekennen ist übrigens nach Artikel 27 II, Absatz 1, ohne besondere Anforderung nur das Einkommen aus Quellen, die in der Kriegsperiode begonnen oder aufgehört haben. Zur Bekanntgabe des tatsächlichen Einkommens im Friedensjahre müßte der Steuerpflichtige individuell angefordert werden. Jedenfalls kann die Partei, wenn statt der Ermittlung des tatsächlichen Einkommens der zur Einkommensteuer veranlagte Betrag angenommen wurde, die Berechnung des Mehreinkommens durch Berufung anfechten, die, falls der Berufung ganz Folge zu geben ist, von der Bemessungsbehörde im eigenen Wirkungskreise erledigt werden kann (Artikel 29 II b). Gält man sich das dargelegte Verfahren vor Augen, so wird man wohl zum Ergebnis kommen, daß auch das vollständige Aufgeben der Quellentheorie praktikabel ist.

Bei dieser Gelegenheit sei hinzugefügt, daß die Praxis bisher bei der Annahme von neuen Einkommensquellen für die Einkommensteuer vielleicht etwas zu weit gegangen ist. Wenn jemand Kapitalien aus einer Unternehmung entnimmt und sie zur Erzielung eines Kapitaleinkommens verwendet, so ist sicherlich eine Einkommensquelle im wirtschaftlichen Sinne neu entstanden. Ist dies aber auch dann der Fall, wenn jemand 50 Kreditaktien verkauft und für den Erlös Bankvereinsaktien anschafft? Man wird hier wohl mit mehr Recht behaupten können, daß weder eine Einkommensquelle aufgehört, noch eine neue begonnen hat, sondern die Quelle des Einkommens nach wie vor das Kapitalvermögen ist. Vollends kann von einer Aenderung der Einkommensquelle dann nicht gesprochen werden, wenn diese Wertpapiere zum Betriebskapital einer Unternehmung gehören.

\*) Siehe „Neues Wiener Tagblatt“ vom 15. d.